



Rechtsanwaltskammer
München



Bayerischer **Anwalt** Verband
Mitglied des Deutschen **Anwalt** Vereins

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Herrn Staatsminister Georg Eisenreich

80097 München

Bitte bei Antwort angeben:

Ihr Zeichen:

München,
22.10.2025

Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes - Ausweitung der Möglichkeiten zur außergerichtlichen Rechtsberatung und Vertretung durch Rechtsschutzversicherer

Gemeinsame Stellungnahme der drei bayerischen Rechtsanwaltskammern und des Bayerischen Anwaltverbands zum Beschlussvorschlag Bayerns zur Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo)

Sehr geehrte Herr Staatsminister Eisenreich,

mit einiger Verwunderung haben die Unterzeichnenden von einem Beschlussvorschlag Bayerns an die JuMiKo zur Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes erfahren, der zum Nachteil der Rechtsuchenden auf eine massive Ausweitung der Möglichkeiten zur außergerichtlichen Rechtsberatung und Vertretung durch Rechtsschutzversicherer abzielt.

Die bayerische Anwaltschaft lehnt es geschlossen und in aller Deutlichkeit ab, die rechtlichen Rahmenbedingungen im RDG so zu verändern, dass es Rechtsschutzversicherern künftig ermöglicht wird, ihre Versicherungsnehmer selbst außergerichtlich zu beraten und zu vertreten.

Ein zentraler Grund dafür ist, dass das Vorhaben fundamentale Elemente eines funktionierenden und den Menschen dienenden Rechtsstaats torpediert und gefährdet: Das Vertrauen der Bürger in die Unabhängigkeit der Anwaltschaft, in die hohe Qualität der anwaltlichen Rechtsdienstleistungen und die Sicherstellung der freien Anwaltswahl.

Rechtsschutzversicherer sind gewinnorientierte Unternehmen, die in erster Linie ihren Eignern und deren wirtschaftlichen Interessen verpflichtet sind. Sie sind darauf ausgelegt, zum eigenen Vorteil kontinuierlich ihre Kosten zu senken und ihre Erträge zu erhöhen. Wegen dieser vorrangigen Ausrichtung ist es Rechtsschutzversicherern letztlich faktisch unmöglich, ihre Versicherungsnehmer wirklich unabhängig rechtlich zu beraten und zu vertreten. Ihre wirtschaftlichen Interessen sind nicht mit denen der Versicherungsnehmer deckungsgleich, sondern laufen diesen regelmäßig diametral entgegen.

Unauflösbare Rollen- und Loyalitätskonflikte der Rechtsschutzversicherer sind in diesem Kontext systemimmanent vorprogrammiert und im Grunde unvermeidbar.

Eine wirklich objektive und allein an den Interessen der Rechtsuchenden orientierte Rechtsberatung und rechtliche Vertretung kann nur durch die unabhängige Anwaltschaft als dazu berufenes Organ der Rechtspflege erfolgen. Nur sie ist umfassenden Berufsregeln verpflichtet und kann sicherstellen, dass der Zugang zum Recht und dessen realistisch mögliche Durchsetzung nicht durch kollidierende wirtschaftliche Interessen wesentlich erschwert oder verhindert wird, so dass die Versicherten keine vermeidbaren rechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile erleiden. Dies gilt umso mehr, als die Betroffenen, die in der Regel Verbraucher sind, meist die Gefahr und die möglichen nachteiligen Folgen einer Interessenkollision nicht hinreichend beurteilen können.

Das von Bayern angestoßene Vorhaben würde im Ergebnis einer Erosion des Fremdbesitzverbotes Vorschub leisten und das, obwohl der EuGH in der Rechtssache C-295/23 (Halmer Rechtsanwalts-gesellschaft) doch erst ausführlich betont hat, dass es zur Sicherstellung einer geordneten Rechtspflege im Rahmen der Interessenvertretung von Rechtsuchenden darum geht, in völliger insbesondere auch wirtschaftlicher Unabhängigkeit die Interessen der Rechtsuchenden bestmöglich zu schützen und zu verteidigen. Der EuGH stellt klar, dass in einer demokratischen Gesellschaft den Rechtsanwälten die grundlegende Aufgabe übertragen ist, für die Rechtsuchenden einzutreten. Gleichzeitig betont er mit Blick auf gewinnorientierte Unternehmen die Gefahr, dass sich deren wirtschaftliche Überlegungen, die auf einen kurzfristigen Gewinn ausgerichtet sind, gegenüber Erwägungen durchsetzen, die ausschließlich davon geleitet sind, dass die Interessen der Rechtsuchenden vertreten werden.

Schon jetzt gibt es Maßnahmen der Rechtsschutzversicherer in Form von Abrechnungsvereinbarungen (sog. Rationalisierungsabkommen), die letztlich das Recht auf freie Anwaltswahl faktisch beschränken, und die uns zu denken geben sollten. Eine wirksame Kontrolle der vorgeschlagenen Trennung zwischen Deckungsprüfung und Rechtsdienstleistung wird in der Praxis nicht effektiv möglich sein.

Aus der Praxis vieler Anwaltskanzleien ist bekannt, dass Deckungsanfragen von Versicherern häufig entgegen anderslautender Rechtsprechung reflexartig abgelehnt werden. Nur wenn mit der Rechtss-lage vertraute Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beharrlich nachfragen, wird letztlich dem Versicherungsnehmer der ihm zustehende Versicherungsschutz zuteil. Es steht zu befürchten, dass es durch die geplante Gesetzesinitiative daher nicht zu der vermeintlichen Förderung des Zugangs zum Recht kommen wird, sondern zu einer bedenklichen Rechtsverkürzung bei den Rechtsuchenden.

Soweit der Beschlussvorschlag Bayerns behauptet, es gebe bei alltäglichen Rechtsfragen oder niedrigen Streitwerten eine Versorgungslücke, ist dem entgegenzuhalten, dass eine solche in Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Im Gegenteil: Es gibt für solche Fälle zahlreiche und flächendeckende niedrigschwellige Beratungsangebote wie beispielsweise die anwaltliche Beratungshilfe oder die zulässige Beratung Rechtssuchender durch gemeinnützige Organisationen und Mitgliedervereinigungen. Ein Bedarf an der Ausweitung der Möglichkeiten zur außergerichtlichen Rechtsberatung und Vertretung durch Rechtsschutzversicherer besteht objektiv nicht.

Die Unterzeichnenden lehnen das von Bayern initiierte Vorhaben zum Schutz der Rechtsuchenden insgesamt und sehr entschieden ab. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Rechtsberatung dienen dem Verbraucherschutz und stärken das Vertrauen in den Rechtsstaat. Sie dürfen nicht zum Nachteil der Bürgerinnen verändert werden. Wir fordern Sie, Herr Staatsminister Eisenreich, deshalb eindringlich dazu auf, von der beabsichtigten Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes Abstand zu nehmen.

Sollte der Beschlussvorschlag Bayerns weiterverfolgt werden, kündigen wir für die Anwaltschaft bereits jetzt an, die Thematik zum Gegenstand weiterer – auch öffentlichkeitswirksamer – Stellungnahmen und Veranstaltungen zu machen und dabei die fachliche Auseinandersetzung in der Sache nicht zu scheuen.

Mit freundlichen Grüßen



RAin Ilona Treibert
Präsidentin der RAK Bamberg



RAin Anne Riethmüller
Präsidentin der RAK München



RA Dr. Uwe Wirsching
Präsident der RAK Nürnberg



RA Michael Dudek
Präsident des Bayerischen AnwaltVerbands e.V.